



Spezial-Straf-Rechtsschutz für Kommunen und kommunale Spitzenbeamte

Angebot für: **Amt Moorrege**
Amtsstr.12
25436 Moorrege

Vers.-Schein-Nr.:
842-4739-Schwebe Nr. 10812

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG und die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG nach Klausel 83 zu den ARB der ÖRAG, nachfolgend Sonderbedingungen genannt. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Assistenzleistungen gemäß Klausel 84 zu den ARB der ÖRAG.

1. Versicherte Personen

Zusätzlich zu den in § 1 der Sonderbedingungen genannten Personen sind auch die Tagesmütter der kommunalen Kindertagespflege, Notärzte und Pfleger im Rettungsdienst, Mitarbeiter der psychologischen und sozialen Versorgung in Notfallsituationen, sonstige Katastrophenhelfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer versichert.

Abweichend von Ziffer 1 2.Absatz der Klausel 83 gelten kommunal beherrschte Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter sowie eigene AöR's bzw. Zweckverbände mitversichert. Bilden mehrere Kommunen eine AöR oder einen Zweckverband besteht der Versicherungsschutz anteilmäßig entsprechend der Einwohnerzahl der Kommunen, die zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls eine ÖRAG-Rechtsschutzversicherung unterhalten.

2. Umfang der Versicherung

Gemäß § 2 der Sonderbedingungen besteht Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfes ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben - bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend - sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Schadenersatz- und Widerrufsverfahren bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts der versicherten Personen sind mitversichert.

Tätigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in Tochtergesellschaften der von ihnen vertretenen Kommune/Einrichtung sowie ehrenamtlich ausgeübte Mandate in Stiftungen und Vereinen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die mit der Ausübung eines Amtes oder Mandates zu übernehmenden Funktionen der versicherten Personen gelten mitversichert.

Für die Versicherten besteht ein Dienstreise-Rechtsschutz für die Eigenschaft als Fahrer/Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln mit den Leistungsarten Schadenersatz-, Verkehrs-Straf- und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Anstelle einer Firmenstellungnahme nach § 4 Abs. 2 der Sonderbedingungen ist eine Amtsstellungnahme versichert.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Die Verteidigung bei Verfahren im Zusammenhang mit Preis-, Ausschreibungs-, Quoten- und Marktabsprachen und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf Ordnungswidrigkeiten bzw. Vergehen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge begangen zu haben.

4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 6 der Sonderbedingungen sowie den dort aufgeführten Sonderfällen.

5. Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren nach § 3 der Sonderbedingungen. Abweichend von den gesetzlichen Gebührenordnungen werden die angemessenen Kosten des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes/Sachverständigen getragen.

Es gilt vereinbart, dass der Versicherer die Kosten mehrerer Strafverteidiger für einzelne Versicherte trägt, soweit dies sachdienlich ist.

Für die nach § 3 Abs. 9 der Sonderbedingungen darlehensweise zu stellende Strafkautions steht ein Höchstbetrag von 500.000,- EUR zur Verfügung.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, wenn die Interessenwahrnehmung innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB der ÖRAG genannten Gebietes erfolgt.

7. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000,- EUR je Rechtsschutzfall.

8. Feuerwehrklausel (nur für Städte, Gemeinden)

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken eines eigenen Motorfahrzeuges auf den direkten Wegen zu oder von Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Feuerwehrleute auch auf die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes.

Für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die im Rahmen von Einsätzen mit den einzelnen Arbeitgebern entstehen sowie für Streitigkeiten vor Sozialgerichten infolge einer Verunfallung während des Einsatzes. Diese Leistungen erfolgen nur subsidiär.

9. Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 I) ARB

für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage.

10. Jahresbeitrag

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Anzahl der Einwohner: **19.540**

Der Jahresbeitrag einschließlich Versicherungssteuer beträgt **1.660,90 EUR.**

ACHTUNG LAUFZEITAKTION: Entscheiden Sie sich für eine dreijährige Vertragslaufzeit reduziert sich der o. a. Jahresbeitrag um 10% **1.494,81 EUR.**

Köln, den 13. August 2012